

Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat hat sich gemäß §11 Abs. 5 der Satzung von GESIS am 01.10.2010, zuletzt geändert am 01.07.2016, folgende Geschäftsordnung gegeben. Das Kuratorium hat durch Beschluss vom 02.12.2016 gemäß §7 Abs. 4 o) der Satzung zugestimmt und diese Geschäftsordnung damit in Kraft gesetzt.

§ 1 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zur langfristigen Entwicklung des Vereins Stellung und berät die Präsidentin bzw. den Präsidenten und das Kuratorium im Sinne der Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben (vgl. Satzung §11):

- (1) Stellungnahme zur langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung und zum Programmbudget,
- (2) Stellungnahme zu den Ausschreibungstexten und den Berufungsvorschlägen für die Ämter der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Wissenschaftlichen Leitungen sowie die Nominierung eines Mitglieds für die jeweiligen Berufungskommissionen,
- (3) Durchführung der Audits der Abteilungen,
- (4) Berichterstattung an das Kuratorium.

§ 2 Die / der Vorsitzende

Der Wissenschaftliche Beirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Einmalige und unmittelbare Wiederwahl ist möglich (s. Satzung § 11, 3).

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ein und leitet diese. Sie oder er erstellt hierzu in Absprache mit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter eine Tagesordnung.
- (2) Sie oder er vertritt den Wissenschaftlichen Beirat nach außen.

§ 3 Die Mitglieder

Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates auf vier Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Präsidentin bzw. der Präsidentin von GESIS und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder vorlegen.

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf externen, international angesehenen und berufenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (2) Die Zusammensetzung soll die Hauptarbeitsrichtungen von GESIS berücksichtigen.
- (3) Dem Wissenschaftlichen Beirat müssen mindestens zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler angehören, die an Institutionen außerhalb Deutschlands tätig sind.
- (4) In der letzten Sitzung der Amtsperiode eines Mitglieds werden Vorschläge zu Neu- und Wiederwahl beschlossen und anschließend dem Kuratorium zugeleitet.

§ 4 Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, zu einer Sitzung ein. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Beirates oder wenigstens einem Drittel des Kuratoriums kann jederzeit eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Tagesordnung wird mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen zwei Wochen vor Sitzungstermin verschickt. Sie kann auf Wunsch Einzelner mit Zustimmung der Mehrheit zu Beginn der Sitzung ergänzt oder verändert werden.
- (4) An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Beirates und der die Präsidentin oder der Präsident von GESIS teil. Über begründete Nicht-Teilnahme müssen die Beiratsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

rechtzeitig informieren. In begründeten Fällen kann der Beirat unter Ausschluss des der Präsidentin oder des Präsidenten tagen.

(5) Gäste (insb. externe Expertinnen und Experten) können fallweise eingeladen werden.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Diskussionen und Abstimmungen sowie das Protokoll sind vertraulich.

§ 5 Beschlussfassung/Abstimmungen

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist geheim. Andere Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

(3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine zusätzliche Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Präsidentin oder der Präsident hat kein Stimmrecht.

(4) Dem Beirat von GESIS zur Verfügung gestellte unveröffentlichte Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

(5) Die Abstimmungsergebnisse (inklusive Umlaufverfahren) sind zu protokollieren.

(6) Zwischen den Sitzungsterminen können Stellungnahmen und Beschlüsse auch im Umlaufverfahren / auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden. Beschlussfassungen, die im Umlaufverfahren zustande gekommen sind, werden im Protokoll der folgenden Sitzung festgehalten.

(7) In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende allein entscheiden, wenn ein Umlaufverfahren aus schwerwiegenden Gründen nicht durchführbar ist. Sofern zeitlich möglich, teilt die bzw. der Vorsitzende den Mitgliedern vorgängig mit, dass sie bzw. er in dieser Weise entscheiden muss. In jedem Fall unterrichtet sie bzw. er die Mitglieder unverzüglich über den Entscheid.

§ 6 Protokoll

Über jede Sitzung des Beirats wird ein vertrauliches Protokoll geführt, das von der/dem Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden visiert wird. Darin werden mindestens aufgeführt:

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- Anwesende, Sitzungsvorsitz,
- die festgelegte Tagesordnung,
- Beratungsgegenstände und Beratungsverlauf in den Grundzügen,
- alle formellen Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die gefassten Beschlüsse in Wortlaut.

(1) Die Protokollführung obliegt dem Vorsitzenden. Mit Einverständnis der bzw. des Vorsitzenden kann eine Protokollführerin oder ein Protokollführer hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder können verlangen, dass ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.

(3) Das Protokoll wird dem Beirat jeweils in der folgenden Sitzung oder per Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Das vom Beirat genehmigte Protokoll wird an das Kuratorium und den Präsidenten gegeben.

§ 7 Durchführung von Audits/Auditberichte

Die begleitende Bewertung des Instituts durch die Audits des Wissenschaftlichen Beirats ist unverzichtbarer Bestandteil der Qualitätssicherung und ergänzt die externe Evaluierung durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft.

(1) Der Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirats erfolgen auf Grund von schriftlichen Berichten der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der wissenschaftlichen Abteilungen sowie auf der Basis von Gesprächen

mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Leitungen der wissenschaftlichen Abteilungen und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Konzepte, Ziele und Ergebnisse ihrer Arbeit.

(2) Die Audits sollen in regelmäßigen Abständen erfolgen. Sie erfüllen die Vorgabe der Leibniz-Gemeinschaft von mindestens einem Audit innerhalb der regulären Evaluierungsperiode von sieben Jahren.

(3) Die Audits umfassen sowohl GESIS als Ganzes, als auch die einzelnen wissenschaftlichen Abteilungen oder Programme.

(4) Die Ergebnisse der Audits werden nach einer Beratung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einer internen Beratung des Wissenschaftlichen Beirates in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Der Bericht geht an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und darauf, zusammen mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme, an das Kuratorium.

(5) Im Rahmen der Evaluierung von GESIS durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft werden die Auditberichte und die Sitzungsprotokolle des Beirats dem Senat vorgelegt.

(6) Der Beirat kann aus gegebenem Anlass auch zwischenzeitlich zu einzelnen Projekten oder Planungen von GESIS Stellung nehmen. Eine solche Stellungnahme erfolgt entsprechend der Verwendungsrichtlinien der Leibniz-Gemeinschaft bei Projekten des Leibniz-Wettbewerbes innerhalb von sechs Monaten nach Laufzeitende des jeweiligen Vorhabens.

§ 8 Administration / Kosten

(1) Der bzw. dem Vorsitzenden wird für ihre bzw. seine Aufgaben eine geeignete administrative Hilfe zur Verfügung gestellt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Institut tatkräftig unterstützt.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über Umfang und Höhe einer Aufwandsentschädigung entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(4) Die entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten werden nach den Vorschriften der des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg erstattet.

§ 9 Änderungen dieser Geschäftsordnung

Änderungen zur vorliegenden Geschäftsordnung können in jeder Sitzung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sie werden gemäß Satzung anschließend dem Kuratorium zur Zustimmung vorgelegt.